

Verbandsatzung des Zweckverbandes „Erfurter Becken“ Kreis Erfurt-Land

Genehmigung und amtliche Bekanntmachung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Erfurter Becken“ Kreis Erfurt-Land

Die am 4. 9. 1992 beschlossene Satzung des Zweckverbandes wird auf der Grundlage der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – vom 11. Juni 1992, genehmigt und amtlich bekanntgemacht.

Erfurt, den 21. 12. 1992
Tuch, Landrat

Anlage
Verbandsmit-
glieder/
Gemeinde mit
Ortsteilen

Alach
mit Salomonsborn
und Schaderode
Alperstedt
Andisleben
Apfelstädt
Bierenstädt
Büßleben mit Urbich
Dachwig
Döllstädt
Eckstedt
Egstedt
mit Bechstedt-Wagd
Elxleben

Ermstedt mit Gottstädt
Frienstedt
Gamstädt mit Kleinretzbach
Gebesee mit Gebesee-Siedlg.
Gierstädt mit Kleinfahner
Großfahner
Großrudestedt
mit Kleinrudestedt
und Kranichborn
und Schwanssee
Haßleben
Ingersleben
Kleitbach mit Schellroda
Kühnhausen

Linderbach mit Azmannsdorf
Mittelhausen
Mönchenholzhausen
mit Eichelborn und Hayn
und Obernissa und Sohinstedt
Molsdorf
Neudietendorf
mit Kornhocheim
Niedernissa mit Rohda
Nöda
Nottleben
Riethornhausen
Ringleben
Rockhausen

Schloßvippach
mit Dielsdorf
Stotternheim
Tiefthal
Töttelstädt
Vieselbach
mit Hochstedt
und Wallichen
Walschleben
Waltersleben
Windischholzhausen
Witterda mit Friedrichsdorf
Zimmernsupra

Die Gemeinden des Kreises Erfurt-Land schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232 ff) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandsatzung

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Erfurter Becken“ und hat seinen Sitz in Ingersleben.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden sowie sonstige Träger von öffentlichen Wasserversorgungen.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasser zu beschaffen und zu erschließen.
(2) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
(3) Die Einwohner im Gebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

(4) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung

besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitglied.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme.

(5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.

(6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8

Verbandsausschuß

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende
2. 6 weitere Mitglieder

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist zur selbständigen Erledigung zuständig.

Haushaltjahr erheben. Monatsteilbeträge

Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

(6) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge der ständigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis I v. H. im Monat gefordert werden.

§ 12

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden gemäß Vereinbarung geführt.

§ 13

Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung erfolgt durch einen beauftragten Rechnungsprüfer, bevor die Verbandsversammlung zur Festlegung vorgelegt wird.

§ 14

Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen.

(2) Über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung. Der Austritt ist schriftlich zu beantragen und von der Verbandsversammlung zu bestätigen.

(3) Das Ausscheiden ist nur mit dem Abschluß eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausstehende Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Erforderliche Vertretungen und sachlichen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verbindlichkeiten, die über das Wirtschaftsjahr fortzuführen

Verbandsmitglied zu übertragen.

(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch in Abwägung der wirtschaftlichen Lage eine entsprechende Entschädigung gewähren.

(5) Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

(6) Der Wegfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebiets- und Verwaltungsreform) bedingt die Neuregelung der Befugnisse der eintretenden oder übernehmenden neuen Körperschaft.

§ 15

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes sowie der Zusammenschluß mit anderen Verbänden (siehe auch § 14 Abs. 6) ist nur durch Beschluß der Verbandsversammlung zulässig.

(2) Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Verbandsvermögen an die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder aufzuteilen. Näheres bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Beschlüsse betreffs Auflösung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ingersleben,

den 04. September 1992

Zweckverband Erfurter Becken

Stender,

Verbandsvorsitzender

genehmigt: Tuch, Landrat

Entscheidungen müssen wirklich wasserdicht sein

Ende Januar übernimmt Zweckverband Wasseranlagen

ERFURT-LAND. Wasser - ohne dieses lebensspendende Naß geht (fast) nichts. Wurde es früher oft in Krügen vom Dorfbrunnen geholt, fließt (oder tropft) es heutzutage in aller Regel aus dem Hahn im Haus. In einigen Gemeinden werden nun endlich Leitungen verlegt. Für eine ordentliche Wasserversorgung sind inzwischen die Kommunen zuständig. Diesbezüglich sollte der Jahreswechsel der Stichtag sein, an dem das Eigentum an Wasserversorgungsanlagen rückübertragen wird. Das erfolgt an einen Verband bzw. an eine Verwaltungsgemeinschaft, so will es das Gesetz.

Im September 1992 wurde dafür im Kreis der Zweckverband Wasserversorgung „Erfurter Becken“ gegründet. Die Mehrheit der Gemeinden ist inzwischen Mitglied, so Detlef Stender, Bürgermeister in Ingersleben und Zweckverbandsvorsitzender. „Bei diesem brisanten Thema ist ein halbes Jahr versäumt worden. Nun soll innerhalb von Wo-

chen die Rückübertragung an Zweckverbände erfolgen, die teilweise noch nicht richtig arbeitsfähig sind. Probleme sehe ich vor allem darin, weil die Nordthüringer Wasserversorgung in ihrer jetzigen Form zerschlagen wird. Die Verbände sind dann verpflichtet, Personal zu übernehmen, denn irgendwie müssen sie ja die Anlagen weiter betreuen und die Versorgung sicherstellen“, erläutert Detlef Stender.

Neuer „Stichtag“ für die Übernahme ist nun der 31. Januar. Bis dahin müssen wesentliche Entscheidungen fallen. Die wohl wichtigste: Wie werden Stadt und Kreis zusammenarbeiten? „Wir sind grundsätzlich dafür, uns in die Stadtwerke Erfurt als Gesellschafter einzubringen. Aber die Bedingungen müssen sauber ausgehandelt, ein Vertrag so ausgearbeitet werden, daß wir uns ein Mitspracherecht sichern, vor allem, was die künftigen Investitionen betrifft“, so der Verbandsvorsitzende. Heute wird der Verbandsvorstand tagen

und die von der NWA vorgelegten Unterlagen zum vorhandenen Vermögen prüfen. Unter Zeitdruck will man sich dabei nicht setzen lassen und außerdem einen Rechtsberater hinzuziehen. Weitere Gespräche mit der Stadt stehen an, auch die Verbandsversammlung muß ihr Votum abgeben. „Das, was in den nächsten Wochen an Entscheidungen fällt, hat Auswirkungen für die nächsten Jahrzehnte“, ist sich Detlef Stender bewußt. Und sie werden auch Auswirkungen auf das Portemonnaie der Dorfbewohner haben. Nur mit der Stadt mit ihren vielen Abnehmern zusammen kann es einen „Solidarpreis“ für jeden Kubikmeter geben, der wesentlich unter dem liegt, was allein möglich ist. Und der sicher gerecht wäre, weil in der Vergangenheit Investitionen gerade um die Dörfer einen Bogen machten und die Leute auf dem Lande mit viel Mühe ungezählte Kilometer Wasserleitungen selbst verlegten.

Antje KÖHLER